

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12368 –**

Einsatz der Bundespolizei beim Bundesparteitag der AfD in Essen am 29. und 30. Juni 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. und 30. Juni 2024 hat die Alternative für Deutschland (AfD) ihren Bundesparteitag in Essen abgehalten. Dabei gab es zahlreiche Gegenproteste. Im Einsatz waren hierbei auch Kräfte der Bundespolizei (www.rnd.de/politik/afd-parteitag-in-essen-tausende-protestieren-in-der-innenstadt-WNKMRPVZ2ZKVJDL57A7UF7ORRI.html; rp-online.de/nrw/panorama/afd-in-essen-polizei-erklart-plaene-zum-afd-parteitag_aid-115035863). Im Nachgang des Parteitages gab es vermehrt Berichte über „Polizeigewalt“ gegen Demonstrierende. Eines der Bündnisse, welches die Gegenproteste organisierte, spricht von mehr als 80 Berichten über Polizeigewalt (taz.de/Einsatz-bei-Anti-AfD-Protesten-in-Essen!/6021504/). Demnach habe es mehrere verletzte Demonstrantinnen und Demonstranten gegeben. Polizistinnen und Polizisten hätten Schlagstöcke gegen friedliche Demonstrierende eingesetzt. An anderer Stellen wird berichtet, es habe mehrere Knochenbrüche bei Aktivistinnen und Aktivisten gegeben (www.nd-aktuell.de/artikel/1183477.afd-parteitag-widersetzen-beklagt-polizeigewalt-bei-protesten-gegen-die-afd.html?sstr=Essen). Laut dem Aktionsbündnis „Widersetzen“ gab es an „einzelnen Aktionsorten massive Übergriffe durch einzelne Polizeikräfte“ (ebd.). Daneben berichteten Juristinnen und Juristen des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e. V. von einem „äußerst provokanten und gewaltbereiten Auftreten der Einsatzkräfte“ und „massiver Polizeigewalt“ (taz.de/Einsatz-bei-Anti-AfD-Protesten-in-Essen!/6021504/). Die Kommunikation mit dem Legal-Team sei seitens der Polizei „größtenteils verweigert“ worden (ebd.). Die Polizei Nordrhein-Westfalen machte in einer Stellungnahme keine Angaben zu verletzten Demonstrantinnen und Demonstranten (essen.polizei.nrw/presse/einsatzgeschehen-anlaesslich-des-bundesparteitages-der-afd-polizei-essen-zieht-erfolgreich-e-schlussbilanz). Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller muss der Einsatz der Bundespolizei im Geschehen transparent aufgeklärt und Berichten über „Polizeigewalt“ konsequent nachgegangen werden.

1. Wie viele und welche Einheiten der Bundespolizei waren nach Kenntnis der Bundesregierung rund um den Bundesparteitag der AfD in Essen im Einsatz?

Die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion setzte für die Bewältigung der originären Aufgaben der Bundespolizei

- eine Führungsgruppe,
 - zwei Einsatzhundertschaften,
 - eine Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft,
 - eine Technische Einsatzeinheit,
 - eine Taktische Kommunikationseinheit mit Lautsprecherwagen,
 - zwei Aufklärungseinheiten,
 - einen Entschärfertrupp,
 - drei Einsatzzüge der Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheit,
 - vier Mobile Fahndungseinheiten,
 - zwei Polizeihubschrauber und
 - drei Diensthundeführer mit Sprengstoffspürhunden
- ein.

2. Wie viele und welche Kräfte der Bundespolizei (einschließlich Spezialkräften und Spezialeinheiten) waren durch das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) für den Einsatz rund um den Bundesparteitag der AfD in Essen für welche Zeiträume angefragt?

Die Kräfteanforderung des Landes Nordrhein-Westfalen umfasste zwei Abteilungsführungen, eine Einsatzhundertschaft, zwei Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaften, eine technische Hundertschaft sowie eine Wasserwerfereinheit für den Zeitraum vom 27. bis 30. Juni 2024.

3. Wann erfolgten die in Frage 2 erfragten Kräfteanforderungen?

Die Kräfteanforderungen an die Bundespolizei erfolgten am 24. Mai 2024 sowie am 25. Juni 2024.

4. Wie viele der zur Verfügung gestellten Kräfte der Bundespolizei kamen am 29. und 30. Juni 2024 im Rahmen des Einsatzes rund um den Bundesparteitag der AfD in Essen tatsächlich und mit welchen Aufgaben in welchen jeweiligen Einsatzabschnitten zum Einsatz?
5. Welche und wie viele Einsatzmittel der Bundespolizei (z. B. Drohnen, Wasserwerfer, Sonderfahrzeuge) wurden in diesem Rahmen genutzt?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz erfolgte in der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und unterliegt der dortigen parlamentarischen Kontrolle. Insofern sind hierzu keine Angaben möglich.

6. Wurden im Vorfeld des Bundesparteitages der AfD in Essen Lageeinschätzungen, Lagebilder und Gefahrenprognosen, hinsichtlich der erwarteten Demonstrationen und Proteste, durch das Bundeskriminalamt (BKA) gefertigt, wenn ja, welche, mit welchem Inhalt, und erfolgte eine – angeforderte oder proaktive – Übermittlung an Landesbehörden, und wenn ja, an welche Landesbehörden?
15. Wurden im Vorfeld des Bundesparteitages der AfD in Essen und im Zusammenhang mit den erwarteten Demonstrationen und Protesten gegen ihn Lageeinschätzungen, Lagebilder und Gefahrenprognosen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gefertigt, wenn ja, welche, mit welchem Inhalt, und erfolgte eine – angeforderte oder proaktive – Übermittlung an Landesbehörden, und wenn ja, an welche Landesbehörden?

Die Fragen 6 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Eine vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellte und mit weiteren betroffenen Sicherheitsbehörden aus Bund (u. a. dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)), Land und Kommunen abgestimmte Gefährdungsbewertung zum vom 28. bis zum 30. Juni 2024 in Essen/Nordrhein-Westfalen stattfindenden Bundesparteitag der AfD wurde im Vorfeld der Veranstaltung bundesweit an alle Landeskriminalämter gesteuert. Die Gefährdungsbewertung beinhaltete u. a. Aussagen zum Mobilisierungs- und Protestgeschehen gegen den Bundesparteitag, mögliche Straftaten zum Nachteil der AfD, ihrer Parteifunktionäre, Mitglieder und Parteieinrichtungen, mögliche Störungen der Anreise, beispielsweise durch Blockaden von Straßen und Zufahrten, sowie mögliche Agitationen gegen die auf dem Bundesparteitag eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Auf Grundlage dieser Gefährdungsbewertung erfolgte im zuständigen Fachbereich des BKA zudem eine Bewertung der Gefährdungslage der teilnehmenden Bundestagsabgeordneten der AfD.

7. Übermittelte die Deutsche Bahn AG betreffend die Versammlungslagen in Essen Informationen an die Bundespolizei, wenn ja, welche Informationen, in wie vielen Fällen und zu wie vielen Personen?

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat der Bundespolizei keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Versammlungslage in Essen übermittelt. Der ständige Austausch von Informationen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 des Bundespolizeigesetzes blieb davon unberührt und wird statistisch nicht erfasst.

8. Erbat die Bundespolizei von der Deutschen Bahn AG betreffend die erwarteten Versammlungslagen in Essen Informationen, wenn ja, welche Informationen, in wie vielen Fällen und zu wie vielen Personen?

Die Bundespolizei hat keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Versammlungslage in Essen bei der DB AG erbeten oder erhoben.

9. Übermittelten andere Verkehrsunternehmen Informationen an die Bundespolizei betreffend die erwarteten Versammlungslagen in Essen, wenn ja, welche Unternehmen, welche Informationen, in wie vielen Fällen und zu wie vielen Personen?

Andere Verkehrsunternehmen haben der Bundespolizei keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Versammlungslage in Essen übermittelt. Der ständige Austausch von Informationen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung

mung nach § 3 des Bundespolizeigesetzes blieb davon unberührt und wird statistisch nicht erfasst.

10. Erbat die Bundespolizei von anderen Verkehrsunternehmen abseits der Deutschen Bahn AG betreffend die erwarteten Versammlungslagen in Essen Informationen, wenn ja, welche Informationen, in wie vielen Fällen und zu wie vielen Personen?

Die Bundespolizei hat keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Versammlungslage in Essen bei anderen Verkehrsunternehmen erbeten oder erhoben.

11. Wurden während des Einsatzes in Essen sämtliche Aufzüge im Essener Hauptbahnhof gesperrt, wenn ja, warum, und welche Vorkehrungen wurden gegebenenfalls getroffen, um mobilitätseingeschränkten Reisenden dennoch die Nutzung des Bahnverkehrs in Essen zu ermöglichen?

Seitens der Bundespolizei erfolgten keine Sperrungen von Aufzügen während des Einsatzes.

12. Waren BKA-Kräfte in Zivil im Rahmen des Einsatzes rund um den Bundesparteitag der AfD in Essen im Einsatz, wenn ja, wie viele, in welchen Zeiträumen und mit welchen Aufgaben?

Im Sinne der Fragestellung waren zivile Kräfte des BKA vor Ort im Einsatz und dabei mit Personenschutz- und Aufklärungsarbeiten betraut.

13. Wurden via BKA im Rahmen der Mobilisierung zu Demonstrationen und Protesten gegen den Bundesparteitag der AfD in Essen am 29. und 30. Juni 2024 Personen zur polizeilichen Beobachtung o. Ä. ausgeschrieben?

Ein Tätigwerden im Sinne der Fragestellung erfolgte durch das BKA nicht.

14. Wurden Einsatzmittel des BKA (z. B. Drohnen) in diesem Rahmen genutzt, wenn ja, welche und wie viele?

Im Zuge der Einsatzbewältigung nutzte das BKA gängige Einsatzmittel, wie u. a. Digitalfunk und sondergeschützte Fahrzeuge. Drohnen kamen durch das BKA nicht zum Einsatz.

16. Waren Mitarbeitende des BfV in zivil im Rahmen des Einsatzes rund um den Bundesparteitag der AfD in Essen im Einsatz, wenn ja, wie viele, in welchen Zeiträumen, und mit welchen Aufgaben?
17. Wurden Einsatzmittel des BfV (z. B. Drohnen) in diesem Rahmen genutzt, wenn ja, welche, und wie viele?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Operative Maßnahmen und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Antwort des BfV auf die Frage, ob Mitarbeitende des BfV im Rah-

men des Bundesparteitags der AfD in Essen im Einsatz waren und welche Einsatzmittel möglicherweise genutzt wurden, würde spezifische Informationen zur Tätigkeit im ND-Bereich des BfV einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass die bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden des BfV aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. So würde eine Auskunft über die Anzahl eventuell eingesetzter Mitarbeiter und Einsatzmittel Rückschlüsse auf die Intensität und den Umfang eventuell stattgefundener Maßnahmen zulassen. Insbesondere ergänzende Ausführungen dazu, in welchen Zeiträumen und mit welchen Aufgaben diese möglicherweise eingesetzt wurden, würden es ermöglichen, bei einem Großereignis, welches ausführlich in der Presseberichterstattung und auf sozialen Medien dokumentiert wurde, die Maßnahmen des BfV in Verbindung mit konkreten Ereignissen zu setzen. Eine Auflistung dieser eventuell eingesetzten Einsatzmittel würde zudem Rückschlüsse darauf zulassen, welche Art von Informationen mit diesen erhoben werden sollen. Durch die Angabe davon, wie viele Mittel eingesetzt wurden, wäre außerdem nachvollziehbar, wo möglicherweise Aufklärungsschwerpunkte des BfV liegen.

Durch eine Beantwortung der Fragen könnten zudem Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf und die Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn vermehrt anlassbezogen zu möglichen einzelnen Maßnahmen gefragt wird. Dies ist insbesondere hier anzunehmen, da es sich um ein jährlich stattfindendes Ereignis handelt. Informationen, die in dieser Beantwortung zur Art und zum Umfang von eventuell getroffenen Maßnahmen gegeben würden, könnten zukünftig dazu genutzt werden, konkrete Abwehrmaßnahmen dagegen zu entwickeln, etwa wenn das BfV mitteilen würde, dass es die in Frage 17 beispielhaft genannten Drohnen zu Dokumentationszwecken einsetze. Die Erkenntnisgewinnung des BfV könnte durch solche zielgerichteten Abwehrmaßnahmen eingeschränkt oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen erheblichen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Die damit einhergehende Erhöhung des Risikos des Bekanntwerdens der Informationen kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden. Erschwerend kommt dabei im vorliegenden Fall hinzu, dass sich die durch die Beantwortung dieser Anfrage möglicherweise erlangten Kenntnisse zur Arbeitsweise des BfV unter Umständen auf andere Phänomenbereiche übertragen ließen. Es könnten somit von verschiedensten extremistischen Szenen entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Dies lässt keine Rückschlüsse darauf zu, ob die erfragten operativen Maßnahmen erfolgten oder nicht.

18. Wie wurden der Einsatz sowie das Einsatzkonzept der Bundespolizei im Rahmen rund um den Bundesparteitag der AfD in Essen nachbereitet und bewertet?

Dieser Einsatz war ein Teil der Bewältigung der Gesamteinsatzlage anlässlich der UEFA EURO 2024. Die Nachbereitung hierzu ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

19. Wurden im Nachgang zum Einsatz Disziplinarverfahren gegen Einsatzkräfte der Bundespolizei ergriffen, und wenn ja, welche?

Die Bundespolizei hat keine Disziplinarverfahren gegen Einsatzkräfte eingeleitet, die aus Anlass des AfD-Parteitages eingesetzt waren.

20. Liegen im Nachgang zum Einsatz nach Kenntnis der Bundesregierung Strafanzeigen gegen Kräfte der Bundespolizei vor, wenn ja, wie viele und welche Straftatbestände betreffend?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Strafverfahren gegen Einsatzkräfte der Bundespolizei, die aus Anlass des AfD-Parteitages eingesetzt waren, betrieben werden.

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Berichte von Fehlverhalten im Amt gegen in Essen eingesetzte Kräfte der Bundespolizei, und wenn ja, welche (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Es liegen keine Erkenntnisse über Fehlverhalten im Amt durch Einsatzkräfte der Bundespolizei vor, die aus Anlass des AfD-Parteitages eingesetzt waren.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche, auch frühere interne Ermittlungen gegen Kräfte der Bundespolizei, die in Essen im Einsatz waren, und wenn ja, welche (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 20 und 21 verwiesen.

23. Sind der Bundesregierung Berichte über mögliche Fälle von „Polizeigewalt“ durch Bundespolizistinnen und Bundespolizisten bei dem Einsatz in Essen bekannt, und wenn ja, welche?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

24. Sind der Bundesregierung die Medienberichte über „Polizeigewalt“ in Essen bekannt, wenn ja, hat sie sich zu diesen eine eigene Auffassung gebildet, und wie lautet diese gegebenenfalls?

Der Bundesregierung sind die Medienberichte im Nachgang des Bundesparteitags der AfD am 29. und 30. Juni in Essen bekannt. Die Bundesregierung spricht sich für starke demokratische Kräfte und friedliche Proteste aus und ist der Auffassung, dass Gewalt durch nichts zu rechtfertigen ist.

25. Mussten bei dem Einsatz in Essen oder im Nachgang dessen Kräfte der Bundespolizei aufgrund von Verletzungen ärztlich behandelt werden, wenn ja, wie viele, und was war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die genaue Ursache der Verletzung?

Nach den der Bundespolizei vorliegenden Statistiken wurden im Einsatz zur Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie anlässlich der originären Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei insgesamt acht Einsatzkräfte der Bundespolizei leicht verletzt. Alle Einsatzkräfte haben ihren Dienst fortgesetzt.

Eine ggf. im Nachgang erfolgte ärztliche Behandlung oder die Ursache der Verletzung werden statistisch nicht erfasst.

